

UMLAGENORDNUNG 2026

der Ärztekammer für Burgenland

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Burgenland hat gemäß § 80 Ziffer 6 des Ärztegesetzes 1998 in der geltenden Fassung (im folgenden kurz als ÄrzteG bezeichnet) die folgende Umlagenordnung (UO) beschlossen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die nachstehend festgesetzten Umlagen dienen ausschließlich der finanziellen Deckung der Ärztekammer zur Durchführung der gemäß § 66a ÄrzteG und § 84 ÄrzteG der Ärztekammer übertragenen Aufgaben, ausgenommen die mit dem Betrieb des Wohlfahrtsfonds verbundenen Verwaltungskosten, sowie zur Erfüllung der gegenüber der Österreichischen Ärztekammer bestehenden Umlagenverpflichtung.
- (2) Gemäß § 69 Abs. 1 ÄrzteG ist jeder Kammerangehörige zur Leistung der in dieser Umlagenordnung festgesetzten Umlagen verpflichtet.
- (3) Rückständige Umlagen werden nach erfolgloser zweimaliger Mahnung gemäß § 93 ÄrzteG nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingebracht.

§ 2

Kammerumlage

(1) Zur Bestreitung des Sachaufwandes, des Aufwandes für die Organe, des Personalaufwandes und der anderen finanziellen Erfordernisse für die Durchführung der den Ärztekammern übertragenen Aufgaben gemäß § 1 Abs. 1 sowie zur Erfüllung der gegenüber der Österreichischen Ärztekammer bestehenden Umlagenverpflichtung sind von sämtlichen Kammerangehörigen die folgenden Umlagen zu leisten:

a) Von ausschließlich angestellten Ärzten:

1,00 % der Bruttobezüge aus unselbständiger ärztlicher Tätigkeit (einschl. allfälliger Sonderzahlungen, Zulagen und Nebengebühren, ausgenommen Fahrtkostenzuschüsse, Haushaltszulagen, Weihnachtsbeihilfen, Jubiläumszuwendungen, Belohnungen, Urlaubsabfindungen, Abfertigungen), mindestens jedoch EUR 19,20 monatlich.

b) Von Wohnsitzärzten:

1,00 % des Umsatzes aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit (ohne Umsatzsteuer) des zweitvorangegangenen Jahres, ausgenommen Sondergebühren, sowie bei jenen Ärzten, die im zweitvorangegangenen Jahr in einem Dienstverhältnis gestanden sind,

1,00 % der Bruttobezüge aus dieser unselbständigen ärztlichen Tätigkeit (einschl. allfälliger Sonderzahlungen, Zulagen und Nebengebühren, ausgenommen Fahrtkostenzuschüsse, Haushaltszulagen, Weihnachtsbeihilfen, Jubiläumszuwendungen, Belohnungen, Urlaubsabfindungen, Abfertigungen), mindestens jedoch EUR 57,60 pro Quartal.

c) Von niedergelassenen Ärzten:

1,00 % des Umsatzes aus selbständiger ärztlicher Tätigkeit (ohne Umsatzsteuer) des zweitvorangegangenen Jahres, ausgenommen Sondergebühren, sowie bei niedergelassenen Ärzten mit einem Dienstverhältnis zusätzlich

1,00 % der Bruttobezüge aus unselbständiger ärztlicher Tätigkeit des zweitvorangegangenen Jahres (einschl. allfälliger Sonderzahlungen, Zulagen und Nebengebühren, ausgenommen Fahrtkostenzuschüsse, Haushaltszulagen, Weihnachtsbeihilfen, Jubiläumszuwendungen, Belohnungen, Urlaubsabfindungen, Abfertigungen), mindestens jedoch EUR 57,60 pro Quartal.

(2) Bei hausapothekenführenden Ärzten werden die Auslagen für den Wareneinkauf (ohne Umsatzsteuer), höchstens jedoch die Einnahmen aus der Hausapotheke, vom Gesamtumsatz in Abzug gebracht.

(3) Wahlärzten, ausgenommen Wahlärzte mit einem Dienstverhältnis mit voller Dienstverpflichtung, werden die nachgewiesenen Auslagen (ohne Umsatzsteuer) für den medizinischen pro Ordinatione - Bedarf vom Gesamtbetrag der Entgelte in Abzug gebracht.

(4) Bruttobezüge aus ärztlicher Tätigkeit gem. § 41 Abs. 1 bis 3 ÄrzteG sind in die Bemessungsgrundlage der Kammerumlage gem. Abs.1 einzubeziehen.

(5) Die Kammerumlage gemäß Abs. 1 darf höchstens EUR 631,80 pro Quartal betragen.

(6) Zusätzlich zur Kammerumlage gemäß Abs. 1 haben alle Kammerangehörigen an die Ärztekammer für Burgenland je nach Art der Berufsausübung die folgenden, von der Österreichischen Ärztekammer festgelegten Umlagen zu entrichten:

a) niedergelassener Facharzt für Radiologie: € 210,-- p.a. (Bundesfachgruppe für Radiologie)

b) Facharzt für Radiologie ohne freie Praxis: € 66,-- p.a. (Bundesfachgruppe für Radiologie)

c) hausapothekenführender Arzt: € 88,-- p.a. (Referat für Landmedizin und hausapothekenführende Ärzte)

d) Arzt mit Ordination: € 77,-- p.a. (Umlage für Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung)

e) Mitglied der Kurie der angestellten Ärzte: € 36,-- p.a. (PR-Umlage für Mitglieder der Kurie der angestellten Ärzte)

f) Mitglied der Kurie der niedergelassenen Ärzte: € 136,-- p.a. (PR-Umlage für Mitglieder der Kurie der niedergelassenen Ärzte)

g) Mitglied der Kurie der angestellten Ärzte: € 60,-- p.a. für das Jahr 2021 (ÖÄK-Sonderumlage für Mitglieder der Kurie der angestellten Ärzte)

Die zusätzlichen, der Ärztekammer für Burgenland gegenüber der Österreichischen Ärztekammer obliegenden Umlageverpflichtungen werden durch die Kammerumlage gemäß Abs. 1 gedeckt.

(7) Bei Gruppenpraxen wird der Umsatz gem. Abs. 1 lit. c) auf die Gesellschafter nach Köpfen bzw. gleichen Anteilen aufgeteilt, es sei denn, eine anderslautende, gemeinsam unterschriebene Mitteilung der Gesellschafter über die Aufteilung geht der Ärztekammer rechtzeitig zu.

(8) Ärzte, die in mehreren Bundesländern in die Ärzteliste eingetragen sind, haben die in Abs. 6 lit. e) und lit. f) angeführten Beiträge nur dann zu entrichten, wenn sie im Burgenland Pflichtteilnehmer im Wohlfahrtsfonds sind.

(9) In die Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 1 fällt bei Ärzten, die den ärztlichen Beruf auch in einem anderen Bundesland ausüben, nur der im Burgenland erzielte ärztliche Bruttobezug bzw. Umsatz, wenn dieser entsprechend ausgewiesen wird.

§ 3

Ermäßigung der Kammerumlage

Die Kammerumlage nach § 2 kann entsprechend der Bestimmung des § 91 Abs. 3 ÄrzteG auf Ansuchen bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände, insbesondere im Hinblick auf die im Einzelfall bestehenden Einkommens- und Vermögensverhältnisse, die eine erhebliche Herabsetzung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Leistungspflichtigen zur Folge haben, durch den Präsidenten ermäßigt oder erlassen werden.

§ 4

Vorschreibung

(1) Die Vorschreibung der Kammerumlage obliegt der Ärztekammer für Burgenland. Die Vorschreibung hat die Art und Höhe der vom einzelnen Kammerangehörigen zu leistenden Umlagen, sowie den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit zu enthalten.

(2) Kammerangehörige sind verpflichtet, die für die Errechnung der Kammerumlage notwendigen Angaben zu machen und auf Verlangen die erforderlichen

Nachweise, insbesondere den Umsatz- und Einkommensteuerbescheid, vorzulegen. Wird dieser Verpflichtung nicht zeitgerecht und vollständig entsprochen, erfolgt die Errechnung der Kammerumlage auf Grund einer Schätzung, die unter Berücksichtigung aller bedeutsamen Umstände vorzunehmen ist.

(3) Erweist sich die Errechnung der Umlagenhöhe als nicht richtig, kann der beitragspflichtige Kammerangehörige nach Erhalt der Vorschreibung vor Fälligkeit einen Berichtigungsantrag an die Ärztekammer für Burgenland stellen. Hierüber entscheidet der Präsident.

§ 5

Einhebung und Fälligkeit

(1) Die Kammerumlage wird folgendermaßen eingehoben:

- a) Die gemäß § 2 Abs. 1 lit. c errechnete Kammerumlage wird von Vertragsärzten der § 2-Kassen durch die gemeinsame Verrechnungsstelle der burgenländischen Krankenversicherungsträger vom Kassenhonorar quartalsweise der entsprechende Teilbetrag des zu erwartenden Jahresbetrages abgezogen und an die Ärztekammer abgeführt.
 - b) Die sich gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bzw. lit. c 2. Teil ergebende Kammerumlage ist für Kammerangehörige, die den ärztlichen Beruf in einem Dienstverhältnis ausüben, gemäß § 91 Abs. 6 ÄrzteG vom Dienstgeber einzubehalten und spätestens bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonats an die Ärztekammer abzuführen, soweit nicht eine Einhebung der Umlage nach lit. a) erfolgt und ein Einbehalt nach der Höhe des Bezuges möglich und zumutbar ist.
 - c) Von den übrigen Kammerangehörigen ist die gemäß § 2 Abs. 1 lit. b und c zu errechnende Kammerumlage durch die direkte Vorschreibung jeweils am Ende eines Quartals der entsprechende Teilbetrag des zu erwartenden Jahresbetrages einzuheben, soweit nicht eine Einhebung der Umlage nach lit. a) oder b) erfolgt.
- (2) Jedem am 1. Juni im Kammerbereich gemeldeten Arzt sind die Umlagen gemäß § 2 Abs. 6 in einem Jahresbetrag vorzuschreiben. Für die Einhebung ist § 5 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die Einhebung in einem Jahresbetrag erfolgt, sinngemäß anzuwenden.

§ 6

Umlagen werden mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Beitragsvorschreibung fällig.

§ 7 Rückständige Beiträge

- (1) Wird innerhalb vier Wochen nach dem Fälligkeitstermin eine Zahlung nicht geleistet, hat die erste Mahnung mittels Einschreibens zu erfolgen. Erfolgt binnen vier Wochen keine Zahlung des Rückstandes, hat eine zweite Mahnung mittels RSb-Briefes zu erfolgen. Nach ungenutztem Verstreichen einer weiteren vierwöchigen Frist wird der Rückstand des Kammerangehörigen zu dem in der letzten Mahnung ausgewiesenen Stichtag durch den Präsidenten, gegengezeichnet vom Finanzreferenten, mittels Mandatsbescheides gemäß § 57 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991, idgF festgestellt. Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen Vorstellung an den Präsidenten erhoben werden.
- (2) Mit Eintritt der Rechtskraft des gemäß § 7 Abs. 1 auszufertigenden Mandatsbescheides ist dieser mit einer durch den Präsidenten und den Finanzreferenten auszustellenden Rechtskraftbestätigung zu versehen.
- (3) Für das weitere Verfahren ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991, idgF anzuwenden.

§ 8 - aufgehoben -

§ 9 Stundung

Auf Ansuchen des beitragspflichtigen Kammerangehörigen kann der Zeitpunkt der Entrichtung des Beitrages hinausgeschoben (Stundung) oder die Entrichtung in Raten bewilligt werden, wenn die sofortige oder volle Entrichtung der Beiträge für den Kammerangehörigen mit erheblichen Härten verbunden wäre. Diese Ansuchen sind bei der Ärztekammer für Burgenland einzubringen. Entscheidungen hierüber trifft der Präsident. Die Einbringlichkeit der Beiträge darf durch den Aufschub nicht gefährdet werden.

§ 10 Verzugszinsen und Mahngebühren

- (1) Ist ein Kammerangehöriger mit der Bezahlung seiner Kammerumlage im Rückstand, so sind die vorgeschriebenen Kammerumlagen ab Fälligkeit mit 0,5% pro Monat zu verzinsen.
- (2) An Mahngebühren wird ein Betrag von EUR 7,00 pro Mahnung eingehoben.

§ 11

(1) Fällige Umlagen können von den beanspruchten und gewährten Leistungen abgezogen werden, unabhängig davon, wem oder aus welchem Titel diese Leistung zusteht (§ 93 Abs. 2 ÄrzteG). Fällige Beiträge können weiters auf Antrag des beitragspflichtigen Kammerangehörigen ganz oder zum Teil nachgesehen werden, wenn ihre Einhebung nach der Lage des Falles unbillig wäre.

(2) Fällige Umlagen und Beitragsschuldigkeiten können von der Ärztekammer durch Abschreibung gelöscht werden, wenn alle Möglichkeiten der Einbringung erfolglos geblieben oder Einbringungsmaßnahmen offenkundig aussichtslos sind und auf Grund der Sachlage nicht angenommen werden kann, dass sie zu einem späteren Zeitpunkt zu einem Erfolg führen werden.

(3) Bei den wiederkehrend zu erhebenden Beiträgen und Umlagen ist für jeden Beitragspflichtigen die Gebarung (Lastschriften, Zahlungen und alle sonstig entstandenen Gutschriften) in laufender Rechnung zusammengefasst zu verbuchen.

Teilzahlungen werden zuerst auf Nebengebühren, dann auf die älteste Beitragsschuld und zum Schluss auf die laufende Beitragsschuld angerechnet.

§ 12

Verwendung der Umlagen und Beiträge

(1) Die Kammerumlage gemäß § 2 dient zur Bestreitung der der Ärztekammer aus ihrer Geschäftsführung erwachsenden Auslagen. Die Mittel sind nach dem von der Vollversammlung beschlossenen Jahresvoranschlag zur Deckung der genannten Erfordernisse heranzuziehen.

(2) Die veranschlagten Zuführungen an Rücklagen haben spätestens bei Jahresabschluss zu erfolgen.

§ 13

(1) Die Erwerbung, Belastung oder Veräußerung von Liegenschaften, ferner die Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden sind nur mit Genehmigung der Vollversammlung zulässig.

(2) Bei einer Anlage von Rücklagemitteln ist darauf zu achten, dass sie im Bedarfsfalle greifbar sind.

§ 14

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieser Umlagenordnung ist die Ärztekammer für Burgenland betraut.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Die Umlagenordnung der Ärztekammer für Burgenland in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung vom 22. Dezember 2010 tritt mit 01. 01. 2011 in Kraft.

(2) §§ 7 und 8 in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung vom 19.12.2012 treten mit 01.01.2013 in Kraft.

(3) § 1 Abs. 1, § 2, § 3, § 4, § 5 Abs. 2, § 8 und § 9 in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung vom 4.12.2013 treten mit 01.01.2014 in Kraft.

(4) § 2 Abs. 6 lit.g) in der Fassung des Umlaufbeschlusses der Vollversammlung vom 30.06.2021 tritt rückwirkend mit 1.1.2021 in Kraft und mit 31.12.2021 außer Kraft.